

Gebührensatzung der Produktinformationsstelle

Altersvorsorge

§ 1

Gebührenerhebung

Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA) erhebt für die Klassifizierung eines Tarifs oder einer Tarifvariante auf Basis eines nach §§ 5, 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags (Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag) in Chancen-Risiko-Klassen nach § 3 Absatz 2 Satz 3 und § 3a Absatz 3 AltZertG Gebühren. Es werden Klassifizierungsgebühren für Tarife und Tarifvarianten sowie Überprüfungs- und Fortführungsgebühren erhoben. Zu den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

§ 2

Antragsteller

Antragsteller ist

1. der Anbieter eines zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags im Sinne des § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 AltZertG, der die Klassifizierung eines Tarifs oder einer Tarifvariante dieses Produkts in eine Chancen-Risiko-Klasse bei der PIA beantragt oder
2. ein Spitzenverband als Vertreter der in Nummer 1 genannten Anbieter, der die Klassifizierung eines ausschließlich als Muster verwendbaren Tarifs oder verwendbarer Tarifvariante in eine Chancen-Risiko-Klasse bei der PIA beantragt.

§ 3

Klassifizierungsgebühr

- (1) Für die Klassifizierung eines Tarifs auf Basis eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags wird eine Klassifizierungsgebühr erhoben, deren Höhe von der Produktart abhängt. Für die Klassifizierung der Variante eines bereits klassifizierten Tarifs wird eine einheitliche Gebühr erhoben, deren Höhe unabhängig von der Produktart ist (Tarifvariante). Eine Tarifvariante liegt vor, wenn sich der zu klassifizierende Tarif in den modellierungswesentlichen¹ Eigenschaften nicht von einem bereits klassifizierten Tarif des Antragstellers unterscheidet.
- (2) Die Gebühr für die Klassifizierung eines Tarifs entsteht mit Antragstellung.

¹ Beispiele zu modellierungswesentlichen Eigenschaften werden auf der Webseite der Produktinformationsstelle Altersvorsorge veröffentlicht.

§ 4

Einordnung in Gebührenklassen

- (1) Die Höhe der für die Klassifizierung eines Tarifs zu erhebenden Gebühr richtet sich nach der Art des Altersvorsorge- und Basisrentenprodukts.
- (2) Folgende Gebührenklassen sind zu unterscheiden:
 1. Gebührenklasse 1
Bausparverträge oder Sparpläne von Kreditinstituten oder Genossenschaften im Sinne des § 1 Absatz 2 AltZertG mit fixer Verzinsung.
 2. Gebührenklasse 2
Bausparverträge oder Sparpläne von Kreditinstituten oder Genossenschaften im Sinne des § 1 Absatz 2 AltZertG mit an einen Referenzzins gekoppelter Verzinsung.
 3. Gebührenklasse 3
 - a) Klassische Versicherungen, die nicht einer der Produktarten nach Nummer 4 oder Nummer 5 zugeordnet werden.
 - b) Fondssparpläne ohne Garantie.
 - c) Fondsgebundene Versicherungen ohne Garantie.
 4. Gebührenklasse 4
 - a) Versicherungen, bei denen die Anlage sowohl in den Deckungsstock als auch in weitere Anlageklassen erfolgt (einfache oder statische Hybridprodukte) und bei denen die Garantie über die Deckungsreserve oder derivativ über Optionen dargestellt wird, die eine explizit gegebene Preisformel besitzen.
 - b) Fondssparpläne mit Garantie aus einer einfachen derivativen Besicherung.
 5. Gebührenklasse 5
Versicherungen und Fondssparpläne mit
 - a) inhärenter Garantie, welche durch dynamische Umschichtungen abgebildet wird (dynamische Hybride) oder
 - b) einer Garantie, die derivativ über Optionen dargestellt wird, für die keine explizit gegebene Preisformel existiert.
 6. Sofern ein Tarif unter keine der oben genannten Produktarten fällt, wird er in die Gebührenklasse eingeordnet, deren Klassifizierungsaufwand dem des Tarifs am nächsten kommt. Dies gilt nicht, wenn der Klassifizierungsaufwand den Betrag von 5.000,00 € übersteigt; in diesem Fall findet § 5 Absatz 1 Satz 2 Anwendung.

§ 5

Höhe der Klassifizierungsgebühr

(1) Die Klassifizierungsgebühr beträgt für Altersvorsorge- und Basisrentenprodukte

1. der Gebührenklasse 1: 970,00 Euro,
2. der Gebührenklasse 2: 1.470,00 Euro,
3. der Gebührenklasse 3: 2.970,00 Euro,
4. der Gebührenklasse 4: 3.970,00 Euro
5. der Gebührenklasse 5: 4.470,00 Euro.

Kann ein Tarif oder eine Tarifvariante keiner der Gebührenklassen 1 bis 5 zugeordnet werden (§ 4 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2), dann richtet sich die Höhe der Klassifizierungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.

(2) Die Klassifizierungsgebühr für eine Tarifvariante eines Altersvorsorge- oder Basisrentenprodukts, das keiner oder den Gebührenklassen 2 bis 5 zugeordnet wird, beträgt 1.470,00 Euro. Für eine Tarifvariante eines Altersvorsorge- oder Basisrentenprodukts, das der Gebührenklasse 1 zugeordnet wird, fällt keine Klassifizierungsgebühr an.

(3) Wird der Antrag auf Klassifizierung schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zurückgenommen, kann die Klassifizierungsgebühr auf 250,00 Euro ermäßigt werden.

(4) Die Klassifizierungsgebühr beträgt für einen Tarif, der von einem nach § 2 Nummer 2 ausschließlich als Muster klassifizierten Tarif nicht abweicht, unabhängig von der Gebührenklasse 250,00 Euro. Voraussetzung ist, dass der Anbieter bei seinem Antrag zusätzlich die Klassifizierungsnummer und das Datum, zu dem die Klassifizierung des Mustertarifs wirksam geworden ist, mitteilt. Satz 1 und 2 gelten auch für eine Tarifvariante, die von einer nach § 2 Nummer 2 ausschließlich als Muster klassifizierten Tarifvariante nicht abweicht.

§ 6

Überprüfung

(1) Die Klassifizierung eines Tarifs oder einer Tarifvariante in eine Chancen-Risiko-Klasse wird jährlich von Amts wegen überprüft, es sei denn der Anbieter hat den Verzicht auf weitere Überprüfungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 AltvPIBV beantragt. Die Überprüfung erfolgt erstmalig im Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, in dem dem Antragsteller die Chancen-Risiko-Klasse für einen Tarif oder eine Tarifvariante erstmals bekanntgegeben wurde. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Für die Überprüfung von Altersvorsorge- und Basisrentenprodukten, die keiner oder den Gebührenklassen 2 bis 5 zugeordnet werden, wird eine Überprüfungsgebühr erhoben.

- (2) Die Überprüfungsgebühr beträgt einheitlich für jeden Tarif und jede Tarifvariante 1.470,00 Euro. Die Gebühr entsteht mit Einleitung des Überprüfungsverfahrens durch die PIA. Hierfür fordert die PIA den Anbieter schriftlich auf, ihr die aktualisierten tarifspezifischen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Erfolgt die Überprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe der erstmaligen Klassifizierung eines Tarifs oder einer Tarifvariante, wird für diese Überprüfung auf die Erhebung einer Überprüfungsgebühr verzichtet.

§ 7

Fortführungsgebühr

- (1) Überträgt der Antragsteller einen nach §§ 5, 5a AltZertG zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag auf einen anderen Anbieter, ist dies der PIA spätestens einen Monat nach der Übertragung durch den Antragsteller, unter genauer Bezeichnung der übertragenen klassifizierten Tarife bzw. klassifizierten Tarifvarianten, anzuzeigen. Als Zeitpunkt der Übertragung gilt der Tag der Unterzeichnung der Übertragungserklärung (Abtretung).
- (2) Will der übernehmende Anbieter den Tarif oder die Tarifvariante unverändert weiter vertreiben, so hat er dies spätestens einen Monat nach der Übertragung durch den abgebenden Anbieter anzuzeigen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In diesem Fall wird für die Überschreibung eine Fortführungsgebühr in Höhe von 970,00 Euro statt der Klassifizierungsgebühr nach § 3 erhoben. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist der Tarif oder die Tarifvariante neu zu klassifizieren. Hierfür wird eine Klassifizierungsgebühr nach § 3 erhoben.

§ 8

Reklassifizierung

Wird ein Tarif anbieterseitig verändert und kann dies Auswirkung auf die Chancen-Risiko-Klassen-Einordnung haben, hat der Anbieter die Anpassungen der PIA mitzuteilen. Handelt es sich um modellierungsrelevante Änderungen, ist der Tarif oder die Tarifvariante erneut zu klassifizieren.

§ 9

Gebührenbescheid

- (1) §§ 9 und 12 Absatz 2 AltZertG sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die PIA kann die Bearbeitung des Antrags, die Überprüfung, die Reklassifizierung oder die Freigabe der Fortführung eines bereits klassifizierten Tarifs oder einer bereits klassifizierten Tarifvariante bis zur Entrichtung der Gebühr zurückstellen.

- (3) Ergibt sich bei der Durchführung der Klassifizierung, dass der zu klassifizierende Tarif einer anderen als der dem Gebührenbescheid zugrunde gelegten Gebührenklasse zuzuordnen ist, ist der Gebührenbescheid zu ändern.
- (4) Für die Vollstreckung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Kaiserslautern, den 28.12.2016